



Verkauf / Weitergabe eines Allmendhüttli

Gemäss Art. 22 Abs 5 der Kulturlandverordnung vom 23. September 2018 ist der Verkauf, resp. die Weitergabe eines Allmendhüttli unter der Voraussetzung an Dritte möglich, dass der oder die neue Besitzer*in das Korporationsbürgerrecht besitzt.

Gemäss Abs. 6 bedarf der Verkauf, aber auch die Weitergabe, der Genehmigung durch die Kulturlandkommission.

Allmendhüttli Nr..... (*identisch mit der Nr. des Allmendteils*)

Besitzer/in bisher

Name/Vorname.....Adresse.....

Ort/Datum

Unterschrift

.....

.....

Besitzer/in neu

Name/Vorname.....Adresse.....

Ort/Datum

Unterschrift

.....

.....

Wir machen den neuen Besitzer oder die neue Besitzerin darauf aufmerksam, dass er oder sie sich gemäss Art. 22 Abs. 8 der Kulturlandverordnung zum ordentlichen Unterhalt verpflichtet. Das Allmendhüttli steht auf dem Boden der Korporation. Jede äussere Veränderung des Allmendhüttli bedarf der Zustimmung der Korporation und einer baugesetzlichen Bewilligung.

Jeder Korporationsbürger und jede Korporationsbürgerin darf nur ein Allmendhüttli besitzen. Dies gilt auch im Erbfall.

Genehmigt durch die Kulturlandkommission

.....

.....